

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 27/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Esso-Betriebskrankenkasse,
Kapstadtring 2, 22297 Hamburg,

2. Pflegekasse bei der Esso-Betriebskrankenkasse,
vertreten durch den Vorstand der Esso-Betriebskrankenkasse,
Kapstadtring 2, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

2. Esso Deutschland GmbH,
Kapstadtring 2, 22297 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2006
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. März 2006 mit einem am 7. April 2006 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 6. April 2006 Beschwerde eingelegt. Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 hat er beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 29. Juni 2006 verlängert worden. Unter dem 22. Juni 2006 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht begründet worden ist, musste das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

